

S a t z u n g
über die Erhebung von Wochenmarktgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Plankstadt erhebt von jedem Marktbesucher, der im Marktbereich einen Platz in Anspruch nimmt, Marktgebühren.

§ 2

- (1) Die Marktgebühren werden nach Quadratmetern berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist das von der Gemeinde Plankstadt festgestellte Maß zugrunde zu legen. Die Gebühren betragen pro Quadratmeter und Markttag 0,50 Euro.
- (2) Auf dem Marktgelände aufgestellte Kraftfahrzeuge sind in diese Flächenberechnung einzubeziehen.
- (3) Jeder angefangene Quadratmeter ist voll zu berechnen.
- (4) Bei gleichbleibender Benutzung des Marktes kann auf Antrag eine Monatspauschale festgesetzt werden. Die Monatspauschale beträgt das 3,5-fache der Marktgebühr nach Absatz 1.

§ 3

- (1) Die Marktgebühren sind spätestens einen Tag vor dem Markttag an die Gemeindekasse Plankstadt zu überweisen. Die als Monatspauschale festgesetzte Marktgebühren sind jeweils vor Beginn des betreffenden Monats in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- (2) Der Standplatz darf nur eingenommen werden, wenn der Marktbenutzer die entsprechende Gebühr hierfür bezahlt hat.
- (3) Sofern die Marktgebühren an Ort und Stelle eingezogen werden müssen, erfolgt ein Aufschlag von 50 v.H. der normalen Gebühr.

§ 4

Wird von dem Benutzungsrecht nur teilweise oder kein Gebrauch gemacht, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren“ vom 16.06.1997 außer Kraft.

Ausgefertigt : 68723 Plankstadt, den 20.11.2001

(Huckele)
Bürgermeister